

 Bundeskanzleramt

bundeskanzleramt.gv.at

Karl Nehammer
Bundeskanzler

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2024-0.094.347

Wien, am 2. April 2024

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Krisper, Kolleginnen und Kollegen haben am 2. Februar 2024 unter der Nr. **17770/J** eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Postenkorruption durch interimistische Besetzungen auch hier?“ an mich gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 3:

1. *Wie viele Posten in Ihrem Ressort sind aktuell mit Personen besetzt, die diesen Stellen zugeteilt wurden? (Bitte um genaue Auflistung)*
2. *Wie viele Posten in Ihrem Ressort sind aktuell mit Personen besetzt, die interimistisch mit der Position betraut wurden? (Bitte um genaue Auflistung)*
3. *Wie viele der in 1) und 2) erwähnten Posten betreffen jeweils Sektionsleitungen, Direktionen, Gruppenleitungen, Abteilungsleitungen, Referatsleitungen? Bitte um Aufschlüsselung nach Kategorie.*

Zum Stichtag 31. Jänner 2024 sind in der Zentralleitung des Bundeskanzleramtes keine dienstzugeteilten Personen, die mit einer interimistischen (provisorischen) Betrauung einhergehen, beschäftigt. Insgesamt sind zum genannten Stichtag 7 Personen mit folgenden Arbeitsplätzen interimistisch (provisorisch) betraut:

Arbeitsplätze	Interimistisch (provisorisch)
Sektionsleitung	0
Gruppenleitung	1
Abteilungsleitung	4
Referatsleitung	2

Direktionen sind in der Geschäftseinteilung des Bundeskanzleramtes nicht vorgesehen.

Zu den Fragen 4 bis 6:

4. *Wie viele der aktuell zugeteilten Stellen sind bereits ausgeschrieben?*
5. *Wie viele der aktuell interimistisch betrauten sind bereits ausgeschrieben?*
6. *Welche der in 4) und 5) erwähnten Posten sind bereits länger als ein Monat vakant und noch nicht ausgeschrieben?*

Von den zum Stichtag 31. Jänner 2024 interimistisch betrauten Arbeitsplätzen wurde eine Abteilungsleitung ausgeschrieben, die Bewerbungsfrist endete am 22. Jänner 2024. Zum Anfragestichtag war das Besetzungsverfahren noch nicht abgeschlossen.

In einem Fall wird der Arbeitsplatz einer Evaluierung im Lichte einer bevorstehenden Organisationsänderung unterzogen.

Von den weiteren zu den Fragen 1 bis 3 dargestellten Leitungen ist keine zur dauernden Nachbesetzung vakant. Eine dauernde Betrauung ist aufgrund der Eltern-Karenzierung der Inhaberin oder des Inhabers des Arbeitsplatzes nicht möglich, daher kann auch keine Ausschreibung erfolgen.

Zu den Fragen 7 bis 9 und 20:

7. *Wie kam es jeweils zu diesem rechtswidrigen Zustand?*
8. *Wer hat diesen rechtswidrigen Zustand jeweils zu verantworten?*
9. *Für die weiterhin zugeteilten/ interimsmäßig betrauten Posten: Wie lautet der Plan für deren Besetzung? Wann werden diese planmäßig ausgeschrieben?*

20. Falls es in Ihrem Ministerium durch eine verspätete Ausschreibung zur Verletzung des Ausschreibungsgesetzes kam: Welche Maßnahmen wollen Sie setzen, damit Stellen innerhalb Ihres Ministeriums in Zukunft rechtskonform innerhalb der gesetzlichen Frist besetzt werden?

Es gab hinsichtlich der Besetzungen keinen rechtswidrigen Zustand, da die einschlägigen dienstrechtlichen Bestimmungen stets eingehalten werden. Die im Ausschreibungsgesetz 1989 (AusG) vorgesehenen Fristen zur Nachbesetzung sind Ordnungsvorschriften, welche eine rasche dauernde Nachbesetzung gewährleisten sollen. Sachliche Gründe rechtfertigen jedoch eine Erstreckung.

Selbstverständlich werden unbesetzte Leitungen im Bundeskanzleramt nach Durchführung des gesetzlich vorgesehenen Ausschreibungsverfahrens nach Möglichkeit ehestmöglich dauerhaft nachbesetzt. In Ausnahmefällen und insbesondere nach Geschäftseinteilungsänderungen ist eine unmittelbare dauernde Betrauung von Führungskräften nicht möglich, zumal entsprechende Bewertungsverfahren sowie Ausschreibungsverfahren dies zeitlich nicht zulassen. Aus diesem Grund sind interimistische Betrauungen zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs in der Zwischenzeit unbedingt erforderlich, wobei solche selbstverständlich regelmäßig zeitlich befristet erfolgen.

Im Übrigen wird auf § 85 AusG hingewiesen, wonach die Zuweisung eines niedriger oder gleich bewerteten Arbeitsplatzes abweichend von einer allfälligen Ausschreibungspflicht ohne Ausschreibung zulässig ist.

Wie bereits dargestellt ist von den weiteren zu den Fragen 1 bis 3 dargestellten Leitungen keine zur dauernden Nachbesetzung vakant. Eine dauernde Betrauung ist aufgrund der Eltern-Karenzierung der Inhaberin oder des Inhabers des Arbeitsplatzes nicht möglich, daher kann auch keine Ausschreibung erfolgen.

Zu den Fragen 10 bis 15 und 17:

- 10. Wie viele Zuteilungen gab es in Ihrem Ressort in den letzten 5 Jahren?*
- 11. Wie viele interimistische Postenbetrauungen gab es in Ihrem Ressort in den letzten 5 Jahren?*
- 12. Wie viele der in 10) und 11) erwähnten Posten betrafen jeweils Sektionsleitungen, Direktionen, Gruppenleitungen, Abteilungsleitungen, Referatsleitungen? Bitte um Aufschlüsselung nach Kategorie.*

13. *Wie viele der in Folge ausgeschriebenen Stellen wurden mit jenen Personen besetzt, die diese Stelle bereits interimistisch betraut?*
14. *Wie viele der interimistisch betrauten Stellen wurden mit jenen Personen besetzt, die dieser Stelle vorher bereits zugeteilt oder zugewiesen waren?*
15. *Wie viele der in Folge ausgeschriebenen (oder mittels Interessent:innensuche kommunizierten) Stellen/ Vakanzen wurden mit jener Person besetzt, die dieser Stelle oder diesem Referat/ dieser Abteilung bereits zugeteilt oder zur Dienstverrichtung zugewiesen wurde/ war?*
17. *Wie viele der in Folge ausgeschriebenen Stellen wurden mit Personen besetzt, die zuvor bereits in Ihrem Ressort beschäftigt waren?*
 - a. *Welche wurden jeweils mit diesen Personen besetzt?*
 - b. *Wie viele der in Folge ausgeschriebenen Stellen wurden mit externen Personen besetzt?*

Im Zeitraum von 31. Jänner 2019 bis 31. Jänner 2024 gab es in der Zentralleitung des Bundeskanzleramtes 42 provisorische (interimistische) Betrauungen mit Leitungen, davon 10 dienstzugeteilte Bedienstete. Die Darstellung ist der nachstehenden Übersicht zu entnehmen, wobei darin auch die zum Stichtag 31. Jänner 2024 bestehenden provisorischen Betrauungen enthalten sind. Außerdem ist darauf hinzuweisen, dass es im betreffenden Zeitraum von 31. Jänner 2019 bis 31. Jänner 2024 insgesamt sieben – teils erhebliche – Änderungen der Geschäfts- und Personaleinteilung (GPE) in der Zentralstelle des Bundeskanzleramtes gegeben hat.

Arbeitsplätze	Interimistisch (provisorisch)
Sektionsleitung	9
Gruppenleitung	10
Abteilungsleitung	12
Referatsleitung	11

Von den genannten Leitungen waren insgesamt 17 aufgrund einer dauernden Vakanz des Arbeitsplatzes nach den Bestimmungen des Ausschreibungsgesetzes auszuschreiben. Davon wurden 13 Leitungen mit jenen Personen besetzt, die mit dem Arbeitsplatz bereits interimistisch betraut waren, davon 4 zum Zeitpunkt der interimistischen Betrauung dienstzugeteilte Personen. In 2 Fällen wurden ausgeschriebene Leitungen mit Personen besetzt, die vorher nicht im Bundeskanzleramt tätig waren. In einem Fall erfolgte die Besetzung mit einer Person, die im Bundeskanzleramt tätig war und zuvor nicht interimistisch betraut war

und bei einer Vakanz ist zum Stichtag der Anfrage das Ausschreibungsverfahren noch nicht abgeschlossen.

5 weitere Arbeitsplätze (Referatsleitungen) wurden mit Personen besetzt, die mit dieser Position bereits interimistisch betraut waren, davon eine zum Zeitpunkt der interimistischen Betrauung dienstzugeteilte Person.

Die Gründe der provisorischen Betrauungen ergeben sich in der überwiegenden Zahl der Fälle aus Organisationsänderungen, noch nicht abgeschlossenen Bewertungsverfahren oder der Karenzierung oder Außerdienststellung der Inhaberin oder des Inhabers des Arbeitsplatzes.

Zu Frage 16:

16. In welchen Positionen sind jene Personen nun tätig, die eine der interimistischen Posten innehatten, diese aber in Folge der Ausschreibung nicht final besetzten?

Diese Personen sind wieder auf ihren Stammarbeitsplätzen tätig oder wurden mit einem anderen Arbeitsplatz innerhalb des Bundeskanzleramtes oder ihres Stammressorts betraut.

Zu den Fragen 18 und 19:

*18. Wie lange dauerte die längste Zuteilung in Ihrem Ressort in den letzten 5 Jahren?
19. Wie lange dauerte die längste interimistische Betrauung in Ihrem Ressort in den letzten 5 Jahren?*

Die längste Zuteilung im Rahmen einer interimistischen Betrauung im betreffenden Zeitraum von 31. Jänner 2019 bis 31. Jänner 2024 betrug 299 Tage, die insgesamt längste interimistische Betrauung betrug 555 Tage aufgrund einer karenzbedingten Abwesenheit.

Zu den Fragen 21 bis 24:

*21. Durch welche Maßnahmen stellen Sie sicher, dass bei Zuteilungen und interimistischen Betrauungen die für die Stelle kompetenteste Person zum Zug kommt?
22. Welche Verfahren sind dafür vorgesehen?
23. Welche Personen werden in diese Verfahren inwiefern eingebunden? Bitte um Beschreibung des regulären Prozederes.
24. Durch welche Maßnahmen stellen Sie sicher, dass nicht über die hohe Anzahl an interimistischen Betrauungen Postenkorruption stattfindet?*

Die Personalpolitik im Bundeskanzleramt erfolgt in transparenter Weise und ausnahmslos nach den geltenden gesetzlichen Vorgaben. Die einschlägigen Bestimmungen, insbesondere die Bestimmungen des Ausschreibungsgesetzes 1989, werden in sämtlichen Ausschreibungsverfahren stets eingehalten. Den konkreten Aufgabenstellungen entsprechende fachliche und persönliche Kompetenzen sind somit Voraussetzung für die Besetzung vakanter Stellen. Selbstverständlich setzen auch interimistische Betrauungen im Bundeskanzleramt eine entsprechende fachliche und persönliche Eignung voraus.

Karl Nehammer

